


## Vereinsförderrichtlinien

der Stadt Freudenstadt zur Förderung der Vereine, der Kultur und des Sports

---

### Inhaltsverzeichnis

- 
- Präambel
  - 1. Ziele der Förderung
  - 2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung
  - 3. Arten der Förderungen
    - 3.1. Unterstützung besonderer Vorhaben (Investitionen)
    - 3.2. Mietfreiheit bei Belegung städtischer Hallen
    - 3.3. Überlassung von Räumen auf Dauer
    - 3.4. Jubiläums- und Ehrengaben
    - 3.5. Finanzielle Förderung von Einzelveranstaltungen
    - 3.6. Leistungen durch das Baubetriebsamt
    - 3.7. Geschirrmobil
    - 3.8. Veröffentlichungen im Freudenstädter Stadtblatt
    - 3.9. Förderung von Jugendarbeit
    - 3.10. Zuschuss zur Übungsleiterausbildung
  - 4. Besondere Förderung Sport treibender Vereine
  - 5. Besondere Förderung kultureller Vereine
  - 6. Antragsverfahren
  - 7. Schlussbestimmungen

# Präambel

Die Stadt Freudenstadt würdigt das große ehrenamtliche Engagement der Vereine. Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl der Stadt. Für ihre Leistungen gewährt die Stadt finanzielle Förderungen aus öffentlichen Mitteln. Die Stadt Freudenstadt fördert ihre Vereine nach der folgenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Freudenstadt. Für Investitionszuschüsse sind Einzelbeschlüsse des zuständigen Gremiums notwendig. Die Vereinsförderrichtlinie gilt in der Kernstadt und den Stadtteilen.

## 1. Ziele der Förderung

Unterstützt werden sollen

- die Jugendarbeit in den Bereichen, Sport, Musik, Geselligkeit,
- Integration,
- sozial orientierte Dienste,
- der Umwelt- und Naturschutz,
- kulturelle Unternehmungen.

## 2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Vereine, die ihren Sitz in Freudenstadt haben, können gefördert werden. Nicht förderfähig sind Betriebsgruppen, Verbände der Wirtschaft, Gewerkschaften, Genossenschaften und Vereine die wirtschaftliche Ziele verfolgen, sowie Parteien und Wählergruppen. Gefördert werden können die Jugendorganisationen von Parteien und Wählergruppen bei Aktivitäten im Sinne der unter Punkt 1) genannten Ziele, soweit sich die Ziele der Partei oder Wählergruppe nicht gegen die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten.

Von den dauerhaft geförderten Vereinen wird eine wirtschaftliche Betriebsführung, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Vereins und mit der Stadt Freudenstadt, sowie pro Jahr ein kostenfreier Auftritt oder Einsatz in Form von Vorführungen oder der Mitwirkung bei städtischen Veranstaltungen erwartet.

Die Förderungsfähigkeit kann entzogen werden, wenn eine der o.g. Voraussetzungen entfällt.

### 3. Arten der Förderung

#### 3.1. Unterstützung besonderer Vorhaben (Investitionen)

Für Anschaffungen oder Investitionen können Vereine Zuschüsse nach Punkt 6) beantragen. Die Maßnahme darf noch nicht begonnen sein. Bau- und Finanzierungspläne, Kostenvoranschläge bzw. Angebote und die Beschreibung der Nutzungsabsicht sind dem Antrag beizufügen.

Die Auszahlung kann in Raten entsprechend dem Fortschritt der jeweiligen Maßnahme erfolgen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Schlusszahlung vorzulegen.

#### 3.2. Mietfreiheit bei der Belegung städtischer Hallen und Veranstaltungsräume

Jeder Verein kann eine der städtischen Hallen (Turn- und Festhalle Freudenstadt, Turn- und Festhalle Dietersweiler, Erwin-Hils-Halle Wittlensweiler), die Aula der Falkenschule, der Theodor-Gerhardt-Schule, das Stadthaus oder einen Raum der Freudenstadt Tourismus einmal jährlich mietfrei belegen. Die Mietfreiheit gilt jeweils für einen Tag. Die Nebenkosten sind für alle Nutzungstage vom Verein zu entrichten.

Bei Bürgerhaus Musbach, Bürgerhaus Grüntal und der Kniebishalle gelten die Bestimmungen des jeweiligen Fördervereins.

Für örtliche Parteien mit Sitz in Freudenstadt und im Gemeinderat der Stadt Freudenstadt vertretene Wählergruppen, sowie für örtliche Kirchengemeinden, die nicht Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinien sind, gelten die Regelungen entsprechend.

#### 3.3. Überlassung von Räumen auf Dauer

Soweit keine vereinseigenen Räumlichkeiten vorhanden sind, kann die Stadt im Einzelfall geeignete Räume überlassen.

Die Stadt ist für das Äußere der Gebäude, einschließlich der Erhaltung der Fenster, sowie für die Funktion der Heizungsanlage und der Wasser-, Abwasser-, Elektro- und Gasleitungen und entsprechender Entnahmeanlagen verantwortlich.

Renovierung und Sanierung der Räumlichkeiten übernimmt der Nutzer auf eigene Rechnung. Umbauten sind nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt möglich.

Eine Überlassung, Unter- oder Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

### 3.4. Jubiläums- und Ehrhengaben

Bei Vereinsjubiläen erhalten die Vereine für jedes Jahr ihres Bestehens einen Zuschuss in Höhe von 10,- €. Berücksichtigt werden nur die im 25-jährigen Rhythmus anfallenden Jubiläen.

Darüber hinaus kann sich die Stadt bei herausragenden Veranstaltungen mit Ehrengaben beteiligen oder Preise bei erfolgreicher Teilnahme vergeben.

Die Entscheidung wird im Einzelfall vom Oberbürgermeister getroffen.

### 3.5. Finanzielle Förderung von Einzelveranstaltungen

Über einmalige Zuwendungen zu Veranstaltungen im Sinne der Ziele von Punkt 1) entscheidet der Oberbürgermeister.

### 3.6. Leistungen durch das Baubetriebsamt

Werden Mitarbeitende oder Fahrzeuge bzw. Geräte des Baubetriebsamtes in Anspruch genommen, werden die Kosten nach den Grundsätzen des Baubetriebsamtes dem Nutzer in Rechnung gestellt.

### 3.7. Geschirrmobil

Die Benutzung des Geschirrmobils ist für Vereine, die der Arge „Freudenstädter Vereine“ angehören, kostenlos. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

### 3.8. Veröffentlichungen im Freudenstädter Stadtblatt

Den örtlichen Vereinigungen wird der kostenlose Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen im FreudenStadtblatt ermöglicht. Die Bestimmungen zur Veröffentlichung sind gesondert geregelt.

### 3.9. Förderung von Jugendarbeit

Vereinigungen, die eine aktive Jugendarbeit in eigens dazu eingerichteten Gliederungen betreiben, erhalten für ihre Mitglieder unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss. Als Jugendlischer in Vereinen gilt, wer gemäß den Richtlinien der Dachverbände (bei Sportvereinen der WLSB, bei Musikvereinen der Kreisverband o.ä.) im Jahr der beantragten Förderung als solcher erfasst ist. Bei anderen förderwürdigen Vereinigungen ist Jugendlischer, wer bis zum Ende des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, das 18. Lebensjahr vollendet.

Vereine erhalten für ihre bis zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten minderjährigen Mitglieder (Kinder und Jugendliche) jeweils einen Beitrag von jährlich 10,- € zur Förderung der Jugendarbeit.

Anträge zur finanziellen Förderung von Jugendarbeit nach Punkt 3.9.) werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum 30.09. bei der Verwaltung vorliegen.

Vereine können für besondere Projekte der Jugend- und Integrationsarbeit auf Antrag einmalige Zuschüsse erhalten. Im Haushaltsplan wird dafür ein fester Betrag eingestellt.

### 3.10. Zuschuss zur Übungsleiterausbildung

Für den Erwerb einer neuen Übungsleiterlizenz erhält der Verein bei Abschluss dieser Fortbildungsmaßnahme pro Person einmalig einen Zuschuss von 250,- €.

## 4. Besondere Förderung Sport treibender Vereine

Für Vereine ist die Benutzung der Sporthallen mietfrei. Die Betriebskostenregelung wird im Verhältnis 40 % Schulen / 60 % Vereine fortgeführt.

Für das Hermann-Saam-Stadion gilt die Mietfreiheit entsprechend. Das Weitere regelt die Benutzungsordnung.

Für die Nutzung der Sporthallen am Wochenende werden den Vereinen 26,- € / Tag entsprechend den jeweiligen Nutzungsordnungen berechnet. Weitere Nutzungsentgelte von Räumlichkeiten werden gesondert geregelt.

Für die Beschaffung von Sportgeräten, die der Verein für seinen Übungs- und Spielbetrieb benötigt, kann auf Antrag eine Förderung in gleicher Höhe geleistet werden, wie sie auch vom WLSB gewährt wird.

## 5. Besondere Förderung kultureller Vereine

Für den Kauf von vereinseigenen Ausstattungsgegenständen, die ausschließlich für den Übungsbetrieb oder für Auftritte notwendig sind, erhalten Vereine auf Antrag (s. Punkt 9) einen einmaligen Zuschuss. Gedacht ist an die Unterstützung zum Kauf von Instrumenten oder zur Ergänzung von einheitlicher Kleidung. Die Neubeschaffung von einheitlicher Kleidung ist maximal alle 10 Jahre möglich.

Der Zuschuss beträgt 25 % der Anschaffungskosten.

Die Seniorenclubs der Stadtteile erhalten auf Anforderung jährlich einen Zuschuss bis maximal 255,- € für Seniorenausflüge und maximal 255,- € alle 2 Jahre für Seniorenweihnachtsfeiern.

## 6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Ein Anspruch besteht nicht.

Anträge für die finanzielle Unterstützung besonderer Vorhaben (Investitionen, Punkt 3.1.), die im Haushaltsplan der Stadt Freudenstadt ausgewiesen werden müssen, sind bis zum 30.06. des Vorjahres einzureichen.

Alle Anträge müssen darlegen, in welcher Form die Ziele dieser Richtlinien verfolgt bzw. erreicht werden.

## 7. Schlussbestimmungen

Einzelfallentscheidungen bleiben dem Oberbürgermeister vorbehalten.

Diese Richtlinien treten am 07.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.01.2008 außer Kraft.